

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 06. Dezember 2011

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.20 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NRW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Bockmühl, Gabriele
Burghardt, Jürgen
Baumann, Marita
für Dederichs, Norbert
Geller, Herbert ab TOP 3
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred

Reinartz, Ferdi
für Menke, Wilfried
Mohr, Bruno
Mohr, Christoph
Puhl, Mathias
Reiprich, Hans-Dieter
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Hendrik
Zantis, Jürgen

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StOVR Schmitz
StVR Derichs
StAR'in Wetzels als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 25.11.2011 für Dienstag, 06.12.2011, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011
2. Stellenplan 2011
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012
4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler;
 - a) Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW
 - b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses
5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Mittelbare Beteiligung der enwor-energie und wasser vor ort GmbH über die STAWAG GmbH an der " Solarpark Metzdorf GmbH und Co. KG"
9. Beteiligung der Stadt Baesweiler an der regio iT aachen gesellschaft für informationstechnik mbG - Erwerb eines Anteils von der StädteRegion Aachen
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011**

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2011 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte, dass ihre Fraktion sich zu den Tagesordnungspunkten 2, 3 und 4 enthalten werde, da die SPD-Fraktion sich derzeit noch in Beratungen befinde.

2. Stellenplan 2012

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2012

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2012 werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2012 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 14: 1 Stelle (Vollzeit)
- Besoldungsgruppe A 13: 1 Stelle (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

- Anhebung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 12 BBesG nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG,

- Umwandlung von 1 Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG,
- Umwandlung von 1 Stelle von Besoldungsgruppe A 10 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	5,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	4,5 Stellen (4 Vollzeit-/1 Teilzeitstelle)
Besoldungsgruppe A 11:	6,9 Stellen (5 Vollzeit-/3 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 10:	1,0 Stelle (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittlerer Dienst ergibt sich folgende Änderung:

- Anhebung einer Stelle von Besoldungsgruppe A 8 BBesG nach Besoldungsgruppe A 9 BBesG (0,5 Stellenanteile).

Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	3,0 Stellen (1 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)
-----------------------	---

Insgesamt sind 27,4 Stellen für Beamte ausgewiesen. Gegenüber 2011 ergibt sich somit keine Änderung. Hierin enthalten sind 4 Stellen von Beamten/Beamtinnen, die seit 2011 bis 2015 zur Städteregion abgeordnet sind und Aufgaben im Jobcenter der Städteregion übernehmen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2012 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 Schaffung einer Stelle, Anbringung eines k.w.-Vermerkes

Mit der Schaffung einer Stelle der Entgeltgruppe 10 TVöD sollen die Voraussetzungen für die unbefristete Einstellung eines Mitarbeiters beim Amt für Gebäude- und Grundstücksmanagement (Amt 65) geschaffen werden. Aufgrund eines außergewöhnlich hohen Arbeitsanfalles wegen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II und dem Umbau des Gymnasiums wurde im Mai 2009 ein Mitarbeiter im Amt 65 befristet eingestellt. Dieser Mitarbeiter ist jedoch im Mai 2011 wieder aus dem Dienst bei der Stadt Baesweiler ausgeschieden. Ein weiterer Mitarbeiter des Amtes 65 (Entgeltgruppe 11, 0,7 Stellenanteile) scheidet im Frühjahr 2012 aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung aus dem aktiven Dienst aus. Diese Stelle soll dann nicht mehr besetzt werden. Letzteres soll durch die Anbringung eines K.W.-Vermerkes (künftig wegfallend) bei dieser Stelle im Stellenplan kenntlich gemacht werden. Hierdurch wird die stellenplanmäßige Aufstockung zum größten Teil

bereits in 2012 wieder abgebaut. Tatsächlich handelt es sich darüber hinaus auch nicht um eine Aufstockung, da ein Mitarbeiter des Amtes bereits seit August 2010 krankheitsbedingt keinen Dienst verrichten kann. Eine Rückkehr dieses Mitarbeiters ist völlig ungewiss.

2.2.2 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 3 Stellen (2,9 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD,
- Umwandlung von 6 Stellen (5,8 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 8 TVöD ,
- Umwandlung von 1 Stelle (0,6 Stellenanteile) von Entgeltgruppe 5 TVöD nach Entgeltgruppe 6 TVöD sowie die
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 4 TVöD nach Entgeltgruppe 5 TVöD,
- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 6 TVöD nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten erhöht sich von 139,4 Stellen auf 140,7 Stellen. Neben der geschilderten Schaffung einer Stelle erklärt sich die weitere Erhöhung (0,3 Stellenanteile) durch geringfügige Stundenaufstockungen in verschiedenen Bereichen. Insbesondere das Bildungs- und Teilhabepaket hat zu einem größerem Mehraufwand im Bereich des Amtes 50 gesorgt. Auch die Stellen der Tarifbeschäftigten enthalten 3 Stellen (2,7 Stellenanteile) von Mitarbeiter/innen, die zur Städte-region abgeordnet sind.

2.3. Beamte zur Anstellung

In der Stellenübersicht Teil B „Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit“ sind zwei Stellen für Inspektorinnen z.A. / Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 Nachwuchskräfte

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2012 ausgewiesen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen vor, den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 zu beschließen.

3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2012

Mit Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2010 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	234 v.H.
Grundsteuer B	375 v.H.
Gewerbsteuer	398 v.H.

Bei der Festsetzung dieser Realsteuerhebesätze konnte noch davon ausgegangen werden, dass die fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2011 unverändert wie folgt bestehen bleiben:

Grundsteuer A	192 v.H.
Grundsteuer B	381 v.H.
Gewerbsteuer	403 v.H.

Tatsächlich wurden die fiktiven Hebesätze im GfG für das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	209 v.H.
Grundsteuer B	413 v.H.
Gewerbsteuer	411 v.H.

Die durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2010 auch für das Jahr 2011 beschlossenen Realsteuerhebesätze bestehen schon seit dem Jahre 2003 (Beschluss des Rates vom 17.12.2002). Die aus diesen Hebesätzen erzielten Einnahmen stellten im Hinblick auf den stets zurückhaltenden Umgang mit den Ausgabemitteln "auskömmliche" Steuermittel dar, jedenfalls bis einschließlich 2008.

Auch bei Überprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW ist dem Grunde nach akzeptiert worden, dass sich die Steuereinnahmen reduziert aufgrund der geringen Steuerhebesätze darstellen. Es wurde in diesem Zusammenhang aber der deutliche Hinweis gegeben, dass die Stadt Baesweiler sich dieses Verbesserungspotentials bedienen müsse, wenn die finanziellen Gegebenheiten verändert sind.

Tatsächlich hat sich die Stadt Baesweiler seit dem Jahre 2009 mit der Tatsache auseinander zu setzen, dass anstelle des früher stets erzielten Haushaltsausgleichs nun Defizite festgestellt werden müssen. Die Defizite der Jahre 2009, 2010, 2011 und der voraussichtliche Fehlbetrag 2012 werden dazu führen, dass die mit der Eröffnungsbilanz gebildete Ausgleichsrücklage in voller Höhe dann entnommen ist.

Die nach der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung gegebenen Möglichkeiten der Inanspruchnahme eigener städtischer Haushaltsmittel ohne Herbeiführung einer Genehmigungspflicht des Haushaltes sind damit in vollem Umfang ausgeschöpft. In diesem Zusammenhang wird auch verwiesen auf die von Bürgermeister Dr. Linkens in seiner Haushaltsrede stets gemachten Aussagen, dass vertretbar zur Überbrückung der seinerzeit angenommenen vorübergehenden Verschlechterung der Haushaltssituation die Ausgleichsrücklage in Anspruch

genommen werden wollte, damit Ausgabebelastungen für die Bürger verhindert werden können.

Diese zusätzlichen Belastungen haben sich jedoch durch immer neue Belastungen des Haushaltes aneinander gereiht und können auch von daher nicht mehr mit den vorhandenen städtischen Mitteln aufgefangen werden. Waren zuerst steigende Sozialausgaben die Hauptursache, so schlossen sich zusätzlich Einnahme-Verschlechterungen aus der Banken- und Wirtschaftskrise resultierend an. Seit 2011 sind insbesondere die von der Landesregierung NRW vorgenommenen Veränderungen im System der Schlüsselzuweisungen der Hauptgrund für die drastischen Einnahmeverluste.

Schließlich erhielt die Stadt Baesweiler noch im Jahre 2010 und nach den früheren Kriterien für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen Einnahmen in Höhe von 11.483.311 €. Für das Jahr 2012 soll die Stadt Baesweiler lediglich noch 9.534.765 € erhalten. Dies bedeutet eine Weniger-Einnahme von fast 2.000.000 € trotz höherer Steuereinnahmen des Landes.

Mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 und 2012 hat die Landesregierung NRW umfangreiche Finanzmittel aus den Gemeinschaftssteuern vom kreisangehörigen Raum in die großen Städte bzw. den kreisfreien Raum verlagert. U.a. wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz die sogenannten fiktiven Hebesätze von bisher

bei der Grundsteuer A von 192 v.H. auf neu	209 v.H.
bei der Grundsteuer B von 381 v.H. auf neu	413 v.H.
bei der Gewerbesteuer von 403 v.H. auf neu	411 v.H.

deutlich angehoben.

Durch diese Veränderung werden der Stadt Baesweiler die eigenen Steuer-Einnahmen mit einem deutlich höheren Betrag bei der Berechnung der Steuerkraft "fiktiv" deutlich höher angerechnet. So liegt die tatsächliche Steuerkraft der Stadt Baesweiler bei 16.709.460 €, während die Steuerkraftmesszahl und damit die fiktive Steuerkraft festgestellt wurde mit 17.238.849 €. Die angerechnete Steuerkraftmesszahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen liegt damit deutlich höher, nämlich um 529.389 €.

Hinzu kommt darüber hinaus, dass diese "fiktiv" errechnete Steuerkraftmesszahl auch zur Berechnung der zu zahlenden Städteregionsumlage als Basis herangezogen wird, sodass neben der Kürzung der Schlüsselzuweisungen darüber hinaus eine Städteregionsumlage zu zahlen ist von Steuergeldern, die die Stadt Baesweiler nicht eingenommen hat.

Die vorstehend in verkürzter Form wiedergegebenen Darstellungen der finanziellen Belastungen führen daher zwingend zu der Erkenntnis, dass nun ab dem Jahre 2012 eine Anhebung der Realsteuerhebesätze zur Erzielung von Haushaltsverbesserungen unumgänglich werden. Ich schlage daher vor, die Steuerhebesätze 2012 für

die Grundsteuer A auf 234 v.H.,
die Grundsteuer B auf 407 v.H. und
die Gewerbesteuer auf 409 v.H.

festzusetzen. Damit werden die in den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2011 / 2012 festgesetzten fiktiven Hebesätze gegenüber den zur Festsetzung in unserer Stadt vorgeschlagenen Hebesätzen bei der Grundsteuer A um 25 v.H. überschritten (bis 2010 um 42 v.H. überschritten) bzw. bei der Grundsteuer B um 6 v.H. unterschritten (bis 2010 ebenfalls um 6 v.H. unterschritten) und bei der Gewerbesteuer um 2 v.H. unterschritten (bis 2010 um 5 v.H. unterschritten). Im Hinblick auf die bereits gegebene Überschreitung des fiktiven Hebesatzes bei der Grundsteuer A wird vorgeschlagen, auf eine weitere Anhebung zu verzichten.

Die zur Festsetzung vorgeschlagenen Hebesätze sind immer noch deutlich niedriger als die in anderen Städten schon seit Jahren festgesetzte Hebesätze. Rat und Verwaltung möchten durch eine Festsetzung unterhalb der fiktiven Hebesätze alles vertretbare tun, ihre Bürger von noch höheren Steuerbelastungen zu verschonen.

Durch die Steuererhöhungen werden der Stadt Baesweiler jährliche Mehrerträge in Höhe von voraussichtlich 243.000 € bei der Grundsteuer B und in Höhe von 170.000 € bei der Gewerbesteuer zufließen.

Dr. Linkens wies in diesem Zusammenhang auf die durch das Land veranlasste erhebliche Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen hin.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Die finanzielle Lage zwinge die Stadt Baesweiler dazu, die Hebesätze zu erhöhen. Es gebe keine Alternative, um höhere Einnahmen zu erzielen. Er halte es auch für sinnvoll, geringfügig unter den vom Land vorgegebenen fiktiven Hebesätzen zu bleiben, um zumindestens einen kleinen Anreiz für ansiedlungswillige Betriebe zu erhalten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärte ebenfalls Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Die Finanzsituation der Kommunen mache solche Schritte leider erforderlich. Zwar sei der Ansatz der Landesregierung richtig, solche Kommunen, die durch hohe Sozialkosten belastet seien, zu unterstützen. Dies dürfe jedoch nicht zu Lasten der übrigen Kommunen gehen. Der Schlüssel, den das Innenministerium gefunden habe, sei sicherlich nicht die richtige Lösung. Diese Meinung vertrete auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und die ersten Kommunen hätten bereits gegen diese Regelung geklagt.

Herr Beckers machte aber auch darauf aufmerksam, dass die Schuld für die Finanzmisere der Kommunen nicht alleine beim Land, sondern auch beim Bund zu suchen sei. Die Unterstützung bei der Grundsicherung reiche nicht aus.

Ratsmitglied Schmitz erklärte, dass der Bund für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bis 2015 12 Milliarden Euro zur Verfügung stelle. Dahin gegen helfe das Stärkungspaket Stadtfinanzen des Landes in Höhe von 350 Millionen Euro im Wesentlichen 6 finanzschwachen Kommunen, die 80 % dieses Betrages erhielten. Kommunen wie Baesweiler, die immer wirtschaftlich gehandelt hätten, würden dagegen benachteiligt. Er appellierte an die Vertreter der Grünen und der SPD, sich beim Innenministeriums des Landes für die Interessen der Kommunen einzusetzen.

Fraktionsvorsitzender Reiprich der FDP-Fraktion schloss sich den Ausführungen von Herrn Beckers an. Er gab aber auch zu bedenken, dass ab 2012 die Kommunen stufenweise durch den Bund entlastet würden. Die Gesamtunterstützung der NRW-Kommunen werde durch den Stärkungspakt verbessert werden. Idealerweise sollte der Bund einen wesentlichen Teil der Kosten übernehmen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Rat der Stadt Baesweiler mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen vor, die Steuerhebesätze ab dem 01.01.2012 für die Grundsteuer A auf 234 v.H., die Grundsteuer B auf 407 v.H. und die Gewerbesteuer auf 409 v.H. festzusetzen.

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler

a) Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW

b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vom 18.12.2002 ist letztmalig zum 01.01.2008 geändert worden. Zum 01.01.2007 wurde erstmalig die Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Höhe von 10 v.H. des Einspielergebnisses eingeführt. Anhebungen dieses Steuersatzes wurden danach nicht mehr beschlossen.

a) Anpassung der Satzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Im August 2011 hat der Städte- und Gemeindebund auf Grund aktueller Rechtsprechung des OVG NRW sein Muster für eine Vergnügungssteuersatzung angepasst.

Durch die Änderungen der §§ 8 und 8 a (Änderung der Steuersätze) und der §§ 4, 5, 6 und 9 (Karten-Pauschsteuer) sind erhebliche redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen. Daher wird aus Rechtssicherheitsgründen und Gründen der Übersicht eine Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Baesweiler vorgeschlagen.

Der Originalniederschrift ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt, aus der die sich ergebenden Satzungsänderungen zu ersehen sind.

Folgende wesentliche Veränderungen werden wie folgt erläutert:

Zu § 4:

Die begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen der "Kartensteuer" und der "Pauschsteuer" ist aufgehoben worden.

In einem neuen Abschnitt 2 (Bemessungsgrundlage und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern und nach der Besteuerung nach der Größe des genutzten Raumes.

§ 8 a der bisherigen Satzung:

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann nach § 8 a bisher eine Besteuerung nach Zahl der Apparate (Stückzahlmaßstab) erfolgen.

Mit Urteil vom 09.06.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass der Stückzahlmaßstab das Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit seit dem 01.01.1997 generell verletzt, ohne dass es auf die Schwankungsbreiten der Einspielergebnisse der Automaten im Satzungsgebiet ankommt. Die neue Satzung stellt als Reaktion auf die Urteile daher nicht mehr auf den Stückzahlmaßstab ab, sondern auf eine Regelbesteuerung nach den Einspielergebnissen.

§ 8 a entfällt daher zukünftig.

Die zu beschließende Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler vom _____ ist als Anlage 3 beigefügt.

Auf eine Abweichung zur Mustersatzung in § 11 (3) (Festsetzung und Fälligkeit) wird hingewiesen:

Laut Mustersatzung sind die Steuererklärungen zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

In der zur Beschlussfassung vorliegenden Fassung sind die Steuererklärungen wie bisher bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen.

b) Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 (5) der zu beschließenden Vergnügungssteuersatzung von bisher 10 v.H. auf 12 v.H. des Einspielergebnisses

Bei derzeit festgesetztem Vergnügungssteuersatz von 10 % des Einspielergebnisses werden in der Summe aus den Festsetzungen der Vergnügungssteuer im Jahre 2011 etwa 138.000 € als Einnahmen erzielt.

Wie bereits in der Vorlage zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2012 ausführlich dargestellt wurde, sind die aus den bislang festgesetzten Steuersätzen erzielbaren Einnahmen zukünftig nicht mehr auskömmlich (Ursachen sind die gestiegenen Sozialausgaben, Einnahmeverlechterungen aus der Banken- und Wirtschaftskrise und aktuell die Einnahmeverluste aus den Schlüsselzuweisungen).

Daher wird an dieser Stelle vorgeschlagen, auch den Vergnügungssteuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten von derzeit 10 % auf 12 % des Einspielergebnisses anzuheben.

Die sich daraus ergebenden Mehreinnahmen werden erwartet in Höhe von 27.000 €/Jahr.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in benachbarten Städten bereits jetzt deutlich höhere Festsetzungen der Vergnügungssteuersätze erfolgt sind. So erheben beispielsweise die Städte Würselen 12 v.H., Geilenkirchen und Übach-Palenberg 15 v.H.. Alsdorf, Herzogenrath und Würselen beabsichtigen ebenfalls eine Anhebung ab 01.01.2012 auf 12 v.H. oder einen noch höheren Steuersatz.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer vergleichbaren Belastung in anderen Städten unserer Region ist eine Anhebung damit vertretbar.

Alle übrigen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl dem Stadtrat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zu beschließen:

- a) Die in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW vorliegende Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler vom _____ wird als Satzung erlassen (s. Anlage 3 der Originalniederschrift).
- b) Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung vom _____ in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten wird ab 01.01.2012 von bisher 10 v.H. auf neu 12 v.H. des Einspielergebnisses festgesetzt.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Baesweiler zum 01.01.2012

Die in der derzeitigen Fassung der Hundesteuersatzung enthaltene Regelung zur Besteuerung sogenannter gefährlicher Hunde ist nach Auffassung des VG Aachen (Urteil 4 K 186/11 vom 07.11.2011) aufgrund einer nicht ausreichenden Begründung der Ungleichbehandlung von Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW und Hunden der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG unwirksam. Die Satzung sah bislang vor, dass für gefährliche Hunde ein erhöhter Steuersatz erhoben wird. Problematisch war allerdings, dass für Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW) stets der höhere Steuersatz fällig wurde, während bei Hunden der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 Abs. 1 LHundG NRW) der niedrigere Steuersatz fällig wurde, sofern die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt wurde.

Da diese Ungleichbehandlung im betreffenden Ratsbeschluss zur Einführung dieser Satzungsregelung nach Ansicht des Gerichts nicht in ausreichender Weise begründet worden war, hat das Gericht die Unwirksamkeit der gesamten Regelung festgestellt und den betreffenden Steuerbescheid für einen American Staffordshire Terrier (teilweise) aufgehoben. Des Weiteren hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung zu verstehen gegeben, dass eine tragfähige Begründung für diese Ungleichbehandlung nur schwer möglich erscheine, da der Lenkungszweck, der mit einer erhöhten Besteuerung verbunden ist, letztlich nur einheitlich hinsichtlich aller Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG ausgeübt werden könne, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Hunderassen im Sinne von § 3 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 LHundG handele. In der schriftlichen Urteilsbegründung ist zudem festgehalten, dass der Gesetzgeber bei Hunderassen im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG und Hunderassen im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG ein vergleichbares Gefahrenpotential sieht.

Vor diesem Hintergrund soll die Hundesteuersatzung hinsichtlich der Regelungen zu gefährlichen Hunden auf der Grundlage der durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) erarbeiteten Mustersatzung überarbeitet und rechtswirksam ausgestaltet werden.

Bezogen auf die vom VG Aachen getroffene Entscheidung würde sich die Hundesteuersatzung insbesondere dahingehend verändern, dass die bisher in § 2 Absatz 3 vorgenommene Regelung

“(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.
Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) Hunde, die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) Hunde, die bewiesen haben dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
- e) Hunde der Rassen Pibull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 3 LHundG NRW);
- f) Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden (§ 10 LHundG NRW). Wird die Ungefährlichkeit des einzelnen Hundes der Rassen nach § 10 LHundG NRW durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle nach § 10 Abs. 2 LHundG NRW oder das Veterinäramt bescheinigt, richtet sich die Hundesteuer nach Abs. 1 a) bis c).”

ersetzt wird durch eine entsprechende Regelung, die sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen orientiert. Diese hat folgenden Inhalt:

“(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.
Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen
 - 1. Pitbull Terrier
 - 2. American Staffordshire Terrier
 - 3. Staffordshire Bullterrier
 - 4. Bullterrier
 - 5. American Bulldog
 - 6. Bullmastiff
 - 7. Mastiff
 - 8. Mastino Espanol
 - 9. Mastino Napoletano
 - 10. Fila Brasileiro
 - 11. Dogo Argentino
 - 12. Rottweiler
 - 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen”.

Die Streichung der Rasse “Alano” erfolgt wegen eines Hinweises des OVG NRW. Danach existiert die Rasse “Alano” nicht mehr. Also ist eine eindeutige Zuordnung von Hunden zu dieser Rasse nicht möglich (vgl. Mitteilung NWStGB 433/2010).

Die Verwaltung schlägt zusätzlich vor, folgende Regelung in § 2 der Hundesteuersatzung mit aufzunehmen:

“Die Gefährlichkeit eines Hundes nach Buchstabe e) wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und der Hundehalter oder die Hundehalterin für den betreffenden Hund im Besitz eines von der örtlichen Ordnungsbehörde anerkannten gültigen Entlastungsnachweises (Wesenstest) war.

Die Festsetzung der Steuer mit dem niedrigeren Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) gilt nur für die Dauer dieser Anerkennung.”

Eine Anpassung an die Mustersatzung des NWStGB führt an dieser Stelle dazu, dass zukünftig eine Minderung der Hundesteuer auf den Hundesteuersatz gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) nicht mehr erfolgen wird und Halter dieser Hunderrassen stets den erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde zahlen müssen, mithin 600,00 € je Hund (bei Ermäßigung bisher 75,00 € bzw. bei zwei Hunden 90,00 € je Hund bzw. 102,00 € bei drei oder mehr gehaltenen Hunden).

Alternativ zu dieser Veränderung hätte die Stadt Baesweiler nach Auskunft des NWStGB rechtlich auch die Möglichkeit, für alle "gefährlichen Hunderassen" bei Nachweis der Ungefährlichkeit des jeweiligen Hundes die "ermäßigten" Hundesteuersätze festzusetzen. Dann allerdings aus Gleichbehandlungsgründen für alle in der Satzung aufgeführten "gefährlichen Hunderassen".

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Aachen in einem anderen Rechtsstreit (Urteil 4 K 1077/09 vom 26.11.2009) darauf hingewiesen hat, dass Wesenstests, tierärztliche Begutachtungen und ähnliche Maßnahmen, wie sie das LHundG NRW zur Überprüfung und Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden vorsieht, selbst wenn sie von sachkundigen Personen durchgeführt werden, keine vollkommen verlässliche Grundlage für eine hinreichend sichere Gefährlichkeitsprognose bieten. Sie ermöglichen nur eine Momentaufnahme vom Verhalten des überprüften Tieres in einer bestimmten "Krisensituation".

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sieht eine niedrigere Besteuerung für Hunde der aufgezählten Rassen, deren Ungefährlichkeit durch einen anerkannten Sachverständigen bzw. durch eine anerkannte sachverständige Stelle oder das Veterinäramt bescheinigt wird, ebenfalls nicht vor.

Durch die Abschaffung des Entlastungsnachweises in der Hundesteuersatzung wird sichergestellt, dass gefährliche Hunde im Sinne der Satzung, die ab 01. Januar 2012 von ihren Haltern neu angeschafft werden, künftig ausschließlich nach dem jeweils höheren Steuersatz besteuert werden müssen.

Bei der Erhebung der höheren Hundesteuer für Hunde der Hunderassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG steht nicht allein die Erzielung höherer Einnahmen im Vordergrund. Die Hundesteuer hat auch ordnungspolitische Bedeutung.

Die Stadt verfolgt damit den Lenkungszweck, Hundehalter durch die erhöhte Besteuerung davon abzuhalten, Hunde dieser Rassen überhaupt erst anzuschaffen.

Die erhöhte Steuer ist grundsätzlich geeignet, diejenigen Hunde im Stadtgebiet zurückzudrängen, die auf Grund ihrer durch Züchtung geschaffenen typischen Eigenschaften die Eignung aufweisen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln.

Die Haltung dieser Hunderassen soll auf Grund des abstrakten Gefährdungspotentials eingedämmt werden, um Gefahren und Belästigungen für die Allgemeinheit zu verringern.

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird hingegen nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und für das Tier ein Entlastungsnachweises (Wesenstest) nachgewiesen wurde. Dies erscheint sachgerecht, weil dadurch sichergestellt wird, dass Hundehalter weiterhin in Besitz ihres/ihrer Hunde(s) bleiben und diese(n) nicht aus Kostengründen dem Tierheim überlassen. Durch die Änderung der Satzung wird damit zum einen die Hundehaltung gefährlicher Hunde im Sinne der beabsichtigten Lenkungswirkung ab dem Inkrafttreten der Satzung unattraktiv. Zum anderen wird durch die Ausnahme von

der Regelung für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gehaltene Hunde, die einen Wesenstest erfolgreich bestanden haben, kein finanzieller Druck auf die Hundehalter ausgeübt, diese Hunde -etwa im Tierheim- abzugeben. Für Hunde der Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG bedeutet dies praktisch eine Wahrung des Besitzstandes, da diese Hunde bei vorliegendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) bereits in der Vergangenheit dem niedrigeren Steuersatz unterworfen wurden.

Aus Gleichbehandlungsgründen muss in diesem Fall allerdings allen Hunden der Rassen nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 LHundG im Bestand mit entsprechendem Entlastungsnachweis (Wesenstest) der niedrigere Steuersatz eingeräumt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Hunden nach § 3 Abs. 2 LHundG und § 10 Abs. 1 LHundG dürfte nach dem Urteil des VG Aachen rechtlich auch hinsichtlich der Stichtagsregelung nicht zulässig sein (s. oben).

Die vorgeschlagene Änderung wurde mit dem NWStGB abgestimmt. Dieser hat keine Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung.

Daneben sind einige weitere Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, die in der Ratsvorlage ausführlich dargestellt werden sollen.

Auf Nachfrage von Frau Bockmühl erklärte Beigeordneter Brunner, dass der niedrigere Steuersatz für gefährliche Hunde, die vor dem 01.01.2012 gehalten wurden, nur gelte für Hunde, die den sogenannten Wesenstest bestanden hätten. Hierbei sei der anerkannte Entlastungsnachweis an den Hund gebunden.

Frau Bockmühl erklärte, dass ihre Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Es sei gewährleistet, dass die bis zum 01. Januar 2012 gehaltenen Hunde unter der Voraussetzung, dass ein anerkannter gültiger Entlastungsnachweis vorliege, weiterhin den niedrigeren Steuersatz zahlten. Hierdurch werde verhindert, dass solche Hunde aufgrund erhöhter Kosten im Tierheim abgegeben würden. Die neue Regelung sei aber geeignet, Hundehalter durch die erhöhte Besteuerung davon abzuhalten, gefährliche Hunde anzuschaffen.

Herr Reiprich regte an, gefährliche Hunde aus dem Tierheim Aachen, die den Wesenstest bestanden hätten, genauso zu behandeln wie Hunde mit anerkannt gültigem Entlastungsnachweis, die vor dem Stichtag 01.01.2012 angeschafft wurden. Für die angesprochenen Hunde aus dem Tierheim bestünden ansonsten kaum Vermittlungschancen.

Herr Brunner erklärte hierauf hin, dass vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Lenkungszieles, die Zahl der gefährlichen Hunde im Stadtgebiet zurück zu drängen, eine solche Regelung im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz unter Umständen problematisch sei. Daher habe man auch in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund eine klare Stichtagsregelung vorgeschlagen, um den Lenkungszweck der Regelung zu erfüllen. Anknüpfungspunkt sei gerade die Stichtagsregelung, die ohne Ausnahme anzuwenden sei.

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz sei es nicht unproblematisch, wenn Hunde aus dem Tierheim anders behandelt würden als nach dem Stichtag 01.01.2012 angeschaffte Tiere, die ebenfalls den Wesenstest bestanden hätten.

Herr Brunner ergänzte, dass für gefährliche Hunde aus dem Tierheim auch bisher keine Steuerbefreiung gegolten habe, obwohl grundsätzlich für Hunde aus dem Tierheim eine Steuerbefreiung vorgesehen war.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlug dem Stadtrat mit 15 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung aus den oben dargestellten Gründen vor, die Hundesteuersatzung hinsichtlich der Regelungen für sogenannte "gefährliche Hunde" entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen anzupassen und dabei zukünftig auf eine Steuerermäßigung für einzelne in § 2 Abs. 2 aufgeführte Hunderassen zu verzichten;
alle gefährlichen Hunde der in § 2 Abs. 2 der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Hunderassen sollen zukünftig mit dem erhöhten Steuersatz von 600,00 € je Hund besteuert werden. Dies soll nicht gelten, wenn der Hund bereits vor dem 01. Januar 2012 im Stadtgebiet gehalten wurde und für das Tier ein Entlastungsnachweis (Wesenstest) nachgewiesen wurde.

6. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.